

# Reglement der Strafkommision des STKV

## Artikel 1

### **Grundsatz**

Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, gegen das Fehlverhalten anderer STKV-Mitglieder bei der Strafkommision des STKV Klage einzureichen. Diese ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

## Artikel 2

### **Frist**

**Die Klage ist spätestens am 5. Tag nach dem Vorfall (Datum des Poststempels) an John Appenzeller, Mitglied der Strafkommision, Püntenstrasse 7 b, 8143 Stallikon, zu senden oder elektronisch zu übermitteln (tkcbirmensdorf@yahoo.de).** Die Strafkommision erlässt hierauf die nötigen Verfügungen; sie setzt insbesondere für die Beteiligten Frist zur Vernehmlassung.

## Artikel 3

### **Strafen gegen Spieler, Vereine und Schiedsrichter**

#### **3.1 bei Unsportlichkeit**

##### **a) gegen Spieler:**

Leichte Unsportlichkeit:

(z.B. nach Spielabbruch durch den Schiedsrichter wegen wiederholtem Reklamieren, wiederholtem Nichteinhalten des Abstandes etc., gemäss Spielregeln)

Strafmass: Verweis und/oder Busse bis zu Fr. 10.-- (bei Rückfall innerhalb eines Jahres: bis zu Fr. 20.--). Zudem ist der fehlbare Spieler jeweils automatisch für das nächste nationale Einzelturnier gesperrt.

Schwere Unsportlichkeit:

(z.B., wenn ein Spieler ein Spiel nicht zu Ende spielen will oder nicht antreten will, bei grober Beleidigung des Gegners oder des Schiedsrichters sowie bei ganz allgemein rüpelhaftem Verhalten etc.)

Strafmass: Sperre von 3 Monaten bis zu einem Jahr (bei Rückfall innerhalb eines Jahres: Sperre bis zu 2 Jahren).

##### **b) gegen Vereine:**

(z.B. bei Nichtantreten einer Mannschaft zum angesetzten Termin, bei nicht zu Ende Spielen eines Vergleichskampfes oder Turniers, bei mangelhafter Turnierorganisation etc.)

Strafmass: Sperre von 3 Monaten bis zu einem Jahr (bei Rückfall innerhalb eines Jahres: Sperre bis zu 2 Jahren).

c) *gegen Schiedsrichter:*

(z.B. bei grober Unaufmerksamkeit, Manipulation etc.)

Strafmass: Sperre als Schiedsrichter und Spieler von 3 Monaten bis zu einem Jahr (bei Rückfall innerhalb eines Jahres: Sperre als Schiedsrichter und Spieler bis zu 2 Jahren).

3.2 *bei Tätlichkeit*

Verbandsmitglieder, welche tätlich werden (darunter fallen Schlagen, Spucken, Treten usw.) werden lebenslang gesperrt.

3.3 Unter 3.1 und 3.2 nicht aufgeführte Vergehen werden von der Strafkommision nach eigenem Gutdünken bestraft.

Bei klubinternen Verfehlungen sind die Klubvorstände in eigener Kompetenz strafberechtigt.

Erklärung zum Begriff "Sperre":

"Sperre" bedeutet, dass der Bestrafte während der Dauer der Sperre nur noch klubintern spielberechtigt ist.

## **Artikel 4**

### *Kosten und Gebühren*

Die Strafkommision setzt die Kosten und Gebühren innerhalb eines Rahmens von Fr. 5.-- bis Fr. 20.-- nach freiem Ermessen fest. Parteikosten werden keine gesprochen.

## **Artikel 5**

### *Urteil*

Das Urteil ist den Parteien innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist schriftlich und begründet zu eröffnen. Es wird zudem den Klubs und Einzelmitgliedern des STKV zur Kenntnis gebracht (inkl. Begründung). Ein Rechtsmittel besteht nicht.

## **Artikel 6**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VWG subsidiär.

Mitglieder der Strafkommision:

John Appenzeller, Michael Nyffenegger und Ivo Lehmann

Modifiziert nach der Hauptversammlung des STKV vom 21. Januar 2012 in Spiez